

SWR 70150 Stuttgart

Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburgerstraße 103
79104 Freiburg**Per beBPO**Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts**Corinna Colmi**
Referat BeitragsrechtNeckarstraße 230
70190 StuttgartTelefon 0711 929 13055
Telefax 0711 929 13879

beitragsrecht@SWR.de

SWR.de

Ihr Zeichen
1 K 1189/23Unser Zeichen
434 995 141

20. Juni 2023

**In der Verwaltungsrechtssache
Stephan Roth ./ Südwestrundfunk
wegen Rundfunkbeitrag****beantragen wir:**

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Das Urteil wird wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt.**

Begründung**I.**

Der Kläger ist seit 06.2013 mit einem nicht-privaten Beitragskonto mit einer beitragspflichtigen Betriebsstätte (Staffel 1) bei dem Beklagten angemeldet (434 995 141).

Bis einschließlich 05.2022 entrichtete der Kläger die fälligen Rundfunkbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren. Unter dem 05.07.2022 beehrte der Kläger die Änderung seiner Zahlungsweise auf „Überweisung, gesetzlich“. Zudem widerrief er sein SEPA-Lastschriftmandat unter dem 19.07.2022 gegenüber seiner Bank. Die für den Zeitraum 06.2022 bis 08.2022 zum 01.07.2022 bereits eingezogenen Rundfunkbeiträge wurden auf das Bankkonto des Klägers zurückgebucht und die SEPA-Lastschriftkosten i.H.v. 2,42 € auf das streitgegenständliche Beitragskonto des Klägers gebucht.

Der Kläger leistete keine Zahlungen. Die rückständigen Rundfunkbeiträge wurden vom Beklagten daher schließlich förmlich per Bescheid, zzgl. eines Säumniszuschlags, festgesetzt:

Festsetzungsbescheid vom 01.03.2023	65,50 €
Rundfunkbeiträge für 06.22 bis 08.22	
Betriebsstätte (Staffel 1): Hauptstr. 24, 77855 Achern	18,36 €
Rücklastschriftkosten vom 19.07.22	2,42 €
Rundfunkbeiträge für 09.22 bis 11.22	
Betriebsstätte (Staffel 1): Michael-Erhard-Str. 82, 77855 Achern	18,36 €
Rundfunkbeiträge für 12.22 bis 02.23	
Betriebsstätte (Staffel 1): Michael-Erhard-Str. 82, 77855 Achern	18,36 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 09.03.2023 -	

Unter dem 29.03.2023 legte der Kläger Widerspruch gegen den vorgenannten Festsetzungsbescheid ein, welchen der Beklagte durch **Widerspruchsbescheid vom 14.04.2023** zurückwies.

Am 26.04.2023 erhob der Kläger die vorliegende Klage zu dem Verwaltungsgericht Freiburg.

II.

Die Klage ist unbegründet. Der Festsetzungsbescheid vom 01.03.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids 14.04.2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger ist als Inhaberin seiner Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 RBStV verpflichtet, hierfür Rundfunkbeiträge zu entrichten.

Die Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht wurde zwischenzeitlich ausdrücklich höchstrichterlich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Urteil vom 18.07.2018, Az.: 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17).

Die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist gewährleistet. Die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen darf, sind erfüllt (siehe BVerfG, Urteil vom 25.03.2014, Az. 1 BvF 1/11, Leitsatz 2. a) zum ZDF-Staatsvertrag).

Dem Kläger steht es selbstverständlich offen, die Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in einzelnen Punkten zu kritisieren. Aus der Kritik des Klägers an der inhaltlichen Programmgestaltung folgt allerdings weder die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags an sich, noch ein subjektiv öffentliches Recht auf Freistellung vom Rundfunkbeitrag. Angesichts der pluralistischen Ausrichtung und Vielfalt des Rundfunkangebots liegt es auf der Hand, dass einzelne Programmangebote vor dem Hintergrund persönlicher Ansprüche, Erwartungen, Alters- und

Geschmacksfragen Anlass zu Kritik bieten mögen. Allerdings kommt den Rundfunkanstalten ein weites Gestaltungsermessen darüber zu, wie sie im Detail die Finanzmittel bei der Gestaltung des Programmangebots einsetzen. Diese Entscheidung liegt außerhalb des Rechtsschutzauftrags der (Verwaltungs-)Gerichte aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, so dass es nicht diesen obliegt, qualitative Einschätzungen über öffentlich-rechtliche Programminhalte in die Entscheidung rundfunkbeitragsrechtlicher Rechtsfragen einzubringen, vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.03.2015, - 2 A 2422/14 -, juris Rn. 65.

Dem Kläger steht es als Beitragspflichtigem im Übrigen offen, etwaige Verstöße gegen die Programmgrundsätze durch eine Programmbeschwerde geltend zu machen (vgl. VG Köln Ur. v. 22.10.2015 – 6 K 5075/14).

Es ist bereits fraglich, ob der Kläger sich als Inhaber seiner nicht-privaten Betriebsstätte auf Gewissensgründe und daher auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen kann. Jedenfalls aber verstößt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, entgegen der Ansicht des Klägers, nicht gegen die in Art. 4 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleistete Gewissensfreiheit.

Insoweit wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 01.03.2019 – 9 K 8671/17 –, Rn. 68 ff. (juris) verwiesen, in dem das Gericht folgendes ausgeführt hat:

„Auch die in Art. 4 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleistete Gewissensfreiheit wird durch eine zwangsweise Heranziehung selbst von Beitragspflichtigen nicht verletzt, die eine ihnen mögliche Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots aus grundsätzlichen Erwägungen heraus strikt ablehnen, weil der Schutzbereich der Gewissensfreiheit durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags bereits nicht tangiert wird.

Insoweit ist schon fraglich, ob schon der bloßen persönlichen Einstellung, den (subjektiv etwa als „Propagandafunk“ empfundenen) öffentlich-rechtlichen Rundfunk als solchen grundsätzlich abzulehnen, überhaupt eine den verfassungsrechtlichen Begriff der „Gewissensentscheidung“ erfüllende Qualität zukommt, zumal ihr unter Umständen sogar nur eine nicht ausschließbare finanzielle Motivation zugrunde liegen könnte. Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG stellt nämlich das Schutzgut „Gewissen“ in eine Reihe mit dem ebenfalls geschützten „Glauben“ bzw. dem „religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis“ und lässt schon damit erkennen, dass das „Gewissen“ eine nach Ausrichtung, Umfang, Tiefe und Ernsthaftigkeit vergleichbare Wichtigkeit erfordert. Als eine Gewissensentscheidung ist daher nicht jede persönliche Haltung oder Einstellung einzustufen, sondern nur eine „ernste, sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (BVerfGE 12, 45 [55]). Zum Wesen der Gewissensentscheidung gehört es mithin zwar nicht notwendigerweise, dass der Betroffene sie rational nach Maßgabe vernünftiger Kriterien inhaltlich begründen kann, er muss jedoch die „Ernsthaftigkeit, Tiefe und absolute Verbindlichkeit“ seiner Gewissensentscheidung nachvollziehbar darlegen können (BVerfGE 79, 24, dazu auch Rupp, NVwZ 1991, 1033 [1034]). Diese hohen Anforderungen sind schon deshalb zu stellen, weil es sich um ein besonders wichtiges und daher von der Verfassung

ohne unmittelbar im Normtext kodifizierte Schranken geschütztes Grundrecht handelt, das sich daher nicht für jeden beliebigen Sachverhalt fruchtbar machen lassen und damit nicht gewissermaßen zu „kleiner Münze“ verkommen darf. Andernfalls ließe sich etwa auch die persönliche Einstellung, im Straßenverkehr in Deutschland lieber links fahren zu wollen, noch zu einer (durch das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG geschützten) Gewissensentscheidung hochstilisieren, welche durch das Rechtsfahrgebot in der Straßenverkehrsordnung mit der Folge verletzt würde, dass diese womöglich vom Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten oder abstrakten Normenkontrolle als verfassungswidrig aufgehoben werden müsste. Das kann jedoch im Ergebnis nicht zutreffen, denn zu Ende gedacht würde es das Ende eines jeden auf demokratische Mehrheitsentscheidungen abstellenden Rechtssystems darstellen, wenn jeder persönlichen Einstellung, welche das gesetzliche Ergebnis einer Mehrheitsentscheidung aus politischen, persönlichen oder sonstigen Gründen ablehnt, missbilligt oder nicht gutheißt, der Rang einer durch die Verfassung geschützten Gewissensentscheidung beigemessen würde.

Dies kann jedoch dahinstehen. Denn das Gericht schließt sich der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg an (Beschluss vom 01.02.2017 - OVG 11 N 91.15 -, juris, Rn. 27 ff.), wonach etwa eine Pflicht zur Zahlung allgemeiner Steuern den Schutzbereich dieses Grundrechts schon deshalb gar nicht berührt, weil diese allgemein, d.h. gerade nicht zur Verwendung für spezifische Zwecke erhoben werden (BVerfG, Beschluss vom 26.08.1992 - 2 BvR 478/92, juris, und Beschluss vom 02.06.2003, 2 BvR 1775/02, juris), und wonach dieser Grundsatz trotz fehlender Steuereigenschaft des Rundfunkbeitrags auch auf die Rundfunkbeitragshebung übertragbar ist. Denn der Schutzbereich der Gewissensfreiheit reicht nur so weit, wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18.04.1984, 1 BvL 43/81, juris, Rz. 35; VG Saarland, Urteil vom 25.01.2016 - 6 K 525/15 -, Rn. 88, juris). Die Programmatscheidung liegt zwar nicht im Verantwortungsbereich eines Beitragspflichtigen und der Beitrag wird - anders als die Steuer - auch zu einem konkreten Zweck, nämlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, erhoben. Es steht jedoch nicht fest, für welche Programme und Programminhalte gerade der konkrete Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird, so dass ein Beitragsschuldner nicht davon ausgehen kann, dass sein konkreter Beitrag gerade auch konkret für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt. Von daher fehlt es bereits an einer Kausalkette, über die sich eine bestimmte Rundfunksendung bzw. ein bestimmtes Programmangebot dem Beitragschuldner als Erfolg seines Handelns, nämlich seiner Beitragsleistung, zurechnen ließe (vgl. bereits OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.11.2015 - 7 A 10455/15 -, Rn. 18, juris; siehe auch VG Freiburg, Urteil vom 24.05.2018 - 9 K 8560/17 -, juris).“

Der Kläger war als Inhaber seiner Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 RBStV daher verpflichtet im streitgegenständlichen Zeitraum Rundfunkbeiträge zu entrichten. Da er die fälligen Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Fälligkeit entrichtet hat, durfte gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (GBl. BW 2012, 717 ff) ein Säumniszuschlag erhoben werden.

Der Festsetzungsbescheid vom 01.03.2023 ist daher insgesamt zu Recht ergangen. Die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage ist folglich abzuweisen.

III.

Anbei die Verwaltungsakte zum Beitragskonto Nr. 434 995 141.

Der Beklagte ist sowohl mit einer Übertragung des Rechtsstreits auf den/die Einzelrichter/in als auch mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden.

Der Beklagte ist zudem mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
i.V.

Corinna Colmi

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.